

21. Kommt es für das Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. nur an auf die Zugehörigkeit zum Vorstand oder Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Beschlussfassung?

Notverordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931, Erster Teil (Vorschriften über Aktiengesellschaften usw.) Art. VII (RWB. I S. 493, 499).

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1933 i. S. F. u. A. Schl. AG. (Weil.) w. 1. Bo. Schl., 2. Lo. (Rl.). II 99/33.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Zunächst wird wegen des Sachverhalts auf das vorstehend unter Nr. 20 abgedruckte Urteil Bezug genommen.

Am 8. Juni 1932 fand eine weitere — außerordentliche — Generalversammlung der Beklagten statt. Als Gegenstand der Beschlussfassung waren angekündigt: Punkt 1 „Änderung des § 12 der Satzung dahin, daß die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder statt bisher vier in Zukunft nur drei betragen solle“; Punkt 2 „Beschlussfassung über die in der ordentlichen Generalversammlung vom 6. April 1932 beantragten Prüfungen“. Anwesend waren in der Generalversammlung dieselben Personen mit denselben Stimmzahlen wie in der Generalversammlung vom 6. April 1932. Der Antrag auf Änderung des § 12 der Satzung wurde mit 1588 Stimmen gegen die Stimmen der Kläger angenommen. Zu Punkt 2 der Tagesordnung wurde bei Stimmenthaltung von We. Schl. und G. Schl. mit den 600 Stimmen der Rechtsanwälte Le. und R. beschlossen:

1. alle Beschlüsse der Generalversammlung vom 6. April 1932 betreffend die Bestellung des Diplomingenieurs R. und des Zweitklägers Lo. sowie der Deutschen Revisionsgesellschaft beedigter Bücherrevisoren m. b. H. in Berlin zu besonderen Prüfern, mögen diese Beschlüsse rechtsgültig sein oder nicht, aufzuheben;

2. die Deutsche Revisionsgesellschaft usw. zu beauftragen mit der Prüfung der Ansätze der Bilanzwerte und der Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1930/31, insbesondere auch der Entnahmen und Vergütungen aller Art

an die Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses der Generalversammlung und des Aufsichtsrats, sowie mit der Feststellung, ob und in welcher Höhe zu Unrecht seitens der Vorgenannten Beträge entnommen und an die Gesellschaft zurückzubergüten seien.

Die beiden Mitaläger haben gegen die zu Punkt 1 und 2 der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse sofort zu Protokoll Widerspruch erklärt und demnächst Klage mit dem Antrag erhoben, die Beschlüsse für nichtig zu erklären. Das Landgericht hat auf Klageabweisung erkannt. Die Kläger haben Berufung eingelegt, diese jedoch in der Folge auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 wiedergegebenen Beschlüsse zu Punkt 2 der Tagesordnung beschränkt. Das Oberlandesgericht hat diese für nichtig, im übrigen die Kläger ihres Rechtsmittels für verlustig erklärt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt, soweit er in die Revisionsinstanz gelangt ist, in erster Linie davon ab, ob die Rechtsanwälte L. und K. mit den auf sie angemeldeten Aktien in der Generalversammlung vom 8. Juni 1932 bei der Beschlussfassung über die jetzt noch in Betracht kommenden Anträge der Verwaltung abstimmen durften oder nicht. Unbestritten ist, daß die Aktien nicht ihnen, sondern dem Kommerzienrat P. Schl. gehörten; sie haben nur dessen Stimmrecht kraft Legitimationsübertragung ausgeübt. Ihre Stimmberechtigung konnte aber nicht weitergehen als diejenige von P. Schl. und war allen gesetzlichen Stimmrechtsverboten unterworfen, die gegenüber einer Stimmrechtsausübung durch ihn Platz gegriffen haben würden. . . Ein Stimmrechtsverbot ließe sich bezüglich der jetzt angegriffenen Beschlüsse aus § 252 Abs. 3 HGB. unzweifelhaft nicht herleiten. Denn die Beschlussfassung über die Bestellung von Prüfern zur Prüfung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und von Vorgängen bei der Geschäftsführung betrifft unmittelbar weder ein mit Mitgliedern der Verwaltungsorgane abzuschließendes Rechtsgeschäft noch ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit noch die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits mit ihnen noch endlich ihre Entlastung. Daß die Prüfung und ihr Ergebnis für die Entschließung der Generalversammlung in der einen oder anderen Richtung möglicherweise von Erheblichkeit

sein konnte, wäre nicht von Belang gewesen; ein solcher bloß mittelbarer Zusammenhang hätte nach der in Rechtsprechung und Rechtslehre herrschenden Meinung nicht genügt, um die Anwendbarkeit des § 252 Abs. 3 HGB. zu rechtfertigen (so z. B. Staub-Pinner Anm. 1 zu § 266 a. F. HGB.; Goldschmit Aktienrecht Anm. 3 zu § 267 HGB.; Schlegelberger-Duassowski-Schmölder Verordnung über Aktienrecht Anm. 4 zu § 266).

Nun bestimmt aber § 266 Abs. 1 HGB. in der Fassung der Notverordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht usw. vom 19. September 1931, Erster Teil Art. VII, daß die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung beschließen kann und daß bei der Beschlußfassung Aktionäre, die zugleich Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats „sind“, weder für sich selbst noch für einen anderen mitstimmen können, wenn sich die Prüfung auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der dem Vorstand oder Aufsichtsrat zu erteilenden Entlastung oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats und der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Der Vorberrichter ist der Meinung, daß dieses Stimmrechtsverbot hier gegenüber P. Schl. durchgreife, weil er zu der Zeit, in welche die zu prüfende Bilanz und die weiteren zu untersuchenden Geschäftsvorgänge — Entnahmen der Mitglieder der Verwaltungsorgane aus der Gesellschaftskasse — fielen, jedenfalls Mitglied des Aufsichtsrats der Beklagten gewesen sei. Ob er dies auch noch zur Zeit der Abstimmung gewesen ist, erklärt der Berufungsrichter für unerheblich. Denn, so erwägt er weiter, durch das neue Stimmrechtsverbot solle einem Mißbrauch der Mehrheit zur Unterdrückung der Rechte einer Minderheit vorgebeugt werden; Aktionäre sollten nicht mitabstimmen dürfen bei „derartigen“ Anträgen, die sich gegen sie selbst richten; das könne nur dann erreicht werden, wenn Aktionären, die bei den von dem Antrag betroffenen Vorgängen als Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats beteiligt seien, das Stimmrecht versagt werde, da ihnen andernfalls durch zwischenzeitliches Ausscheiden aus dem Amt als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied ein Mitstimmen ermöglicht wäre; § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. müsse jedenfalls so verstanden werden, daß Aktionäre, die an den zu prüfenden Vorgängen mitbeteiligt seien, von der Stimmabgabe ausgeschlossen seien.

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB.; sie vertritt im Gegensatz zum Vorderrichter den Standpunkt, daß es nach dem, wie sie meint, unzweideutigen Wortlaut dieser Vorschrift einzig und allein auf die Zugehörigkeit zum Vorstand oder Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Abstimmung ankomme und ankommen könne; der Vorderrichter behne den § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. weit über den vom Gesetzgeber gewollten und durch die Wortfassung zweifelsfrei umgrenzten Anwendungsbereich aus; das sei rechtsirrig.

Dem kann nicht beigetreten werden. . . (Es folgen zunächst Ausführungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB.; dann wird fortgesetzt:)

Gewiß hat das Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. außer dem Streit über den Zeitpunkt wegen seines Inkrafttretens noch zu einer weiteren Streitfrage Anlaß gegeben, und zwar eben der, ob von der Abstimmung ausgeschlossen sind nur diejenigen Aktionäre, die zur Zeit der Abstimmung Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind, oder auch diejenigen, die es zu der Zeit waren, auf die sich die Prüfung bezieht. Es ist der Revision zuzugeben, daß der Wortlaut für ihre Auffassung zu sprechen scheint. Ferner wird auch z. B. von Quassowski in JW. 1933 S. 1371 der Standpunkt vertreten und im einzelnen zu rechtfertigen unternommen, daß es für den Fall der Entlastung grundsätzlich auf die Zugehörigkeit zum Vorstand oder Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Abstimmung ankomme. Das ist aber doch immer nur dann richtig, wenn es sich darum handelt, ob dem einen oder anderen Organ als solchem die Entlastung erteilt wird, weil eben damit alle seine einzelnen Mitglieder bei der Beschlußfassung beteiligt sind. Letzteres trifft aber für ausgeschiedene Mitglieder, gerade weil sie dem Organ nicht mehr angehören, nicht zu. Es braucht indessen auch zu dieser Streitfrage im vorliegenden Fall nicht abschließend Stellung genommen zu werden. Denn hier handelt es sich nicht, jedenfalls nicht allein, um die Prüfung von Vorgängen in Absicht auf die Entlastung des Vorstands- und Aufsichtsorgans als solchen, sondern die Prüfung soll gleichzeitig klarstellen, ob und welche Entnahmen von den einzelnen Verwaltungsmitgliedern aus der Gesellschaftskasse während des Geschäftsjahrs 1930/31 gemacht worden sind und ob diese Entnahmen des Einzelmitglieds berechtigt waren oder nicht, mit anderen Worten, ob deswegen auch

Erfazansprüche der Gesellschaft gegen das einzelne Mitglied erhoben werden könnten und erforderlichenfalls im Prozeßweg durchzusetzen seien. Insofern stellen sich die Beschlüsse über die Bestellung von Prüfern mindestens zugleich als eine sich gegen die Einzelmitglieder der Verwaltungsorgane selbst richtende Maßnahme dar. Geklärt werden soll hinsichtlich der Entnahmen des einzelnen damaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds während des Geschäftsjahrs 1930/31, ob und was von seiner Seite etwa zuviel an Vergütung abgehoben worden ist. Insofern war eben jedes einzelne der früheren Verwaltungsmitglieder beteiligt, insbesondere auch B. Schl., gleichviel ob er inzwischen ausgeschieden war oder nicht. In einem derartigen Fall ist auch Duassowski a. a. O. der Auffassung, daß alsdann die früheren, an den zu prüfenden Vorgängen beteiligten Verwaltungsmitglieder vom Mitstimmen gemäß § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. ausgeschlossen sind. Dem ist durchaus beizutreten.

Der dem Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. zugrundeliegende Rechtsgedanke ist der, daß Aktionäre, welche bei den zum Gegenstand der Prüfung gemachten Vorgängen der Geschäftsführung als Verwaltungsmitglieder beteiligt waren, bei der Beschlussfassung über die Prüferbestellung nicht sollten mitwirken dürfen, damit sie nicht mit ihrer Stimmenmacht die Nachprüfung der fraglichen Geschäftsvorgänge zu Fall bringen oder sonstwie in einer der Aufhellung des wahren Sachverhalts abträglichen Weise beeinflussen könnten. Daraus folgt aber ohne weiteres, daß es für die Anwendbarkeit des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. trotz des Wortlauts entscheidend in erster Linie darauf ankommt, ob der einzelne Aktionär an den zu untersuchenden Geschäftsvorgängen als damaliges Organmitglied beteiligt war. Die von der Revision vertretene Meinung, daß es schlechthin und ausschließlich auf die Zugehörigkeit zur Zeit der Abstimmung ankomme, würde zu ganz unannehmbaren Folgen führen. So könnte z. B. danach ein Mitglied des Aufsichtsrats, das wegen Verfehlungen zum Nachteil der Gesellschaft aus seinem Amt abberufen worden war, bei einer späteren Beschlussfassung über die Bestellung von Prüfern zum Zweck der Nachprüfung jener Geschäftsvorgänge mitabstimmen, während umgekehrt ein Aktionär, der vielleicht mit seinen Stimmen die Abberufung durchgeführt hat und an Stelle des Abberufenen in den Aufsichtsrat gewählt worden war, von der Stimmrechtsausübung

ausgeschlossen wäre. Es liegt auf der Hand, daß dies nicht Sinn und Zweck des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. sein kann. Gegen die hier vertretene Rechtsauffassung lassen sich auch vom Standpunkt der Rechtsficherheit aus keine Bedenken herleiten. Die Zeit und Dauer der Zugehörigkeit eines Aktionärs zum Vorstand oder Aufsichtsrat läßt sich stets in Kürze ohne weiteres feststellen. In der Regel wird auch von vornherein klar und offen liegen, wer die gegenwärtigen oder früheren Verwaltungsmitglieder sind, gegen deren Geschäftsführung sich die Prüfungsanträge richten.

Das Stimmrechtsverbot des § 266 Abs. 1 Satz 2 n. F. HGB. gilt u. a. für die Prüfung von Geschäftsvorgängen, die mit der Einleitung eines Rechtsstreits gegen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder im Zusammenhang stehen. Es genügt auch ein nur mittelbarer Zusammenhang. Ein solcher ist hier zweifellos vorhanden, sofern die Prüfung über die Entnahmen der Verwaltungsmitglieder während des Geschäftsjahrs 1930/31 die Grundlage auch für etwaige Rückgriffe und Rückgriffsprozesse gegen sie schaffen sollte (s. a. Schlegelberger-Quassowski-Schmölder Verordnung über Aktienrecht a. a. O.; Staub-Pinner HGB. Anm. 6 zu § 266 n. F. HGB.). Demgemäß hat der Vorderrichter mit Recht die form- und fristgerecht angefochtenen Generalversammlungsbeschlüsse vom 8. Juni 1932, welche auf der zu Unrecht erfolgten Stimmabgabe beruhen, für nichtig erklärt.